

BEIBLATT C

zu Vordruck ZS-RD1

ANDERE ABZUGSPFLICHTIGE EINKÜNFTE

(keine Lizenzgebühren und keine Dividenden)

A. Allgemeine Angaben

1. Hat der Antragsteller im Zeitpunkt des Zuflusses der umseitig angegebenen Einkünfte über eine Wohnung in Österreich verfügt? Falls ja, bitte Anschrift angeben:	☐ ja	☐ nein
Ist dies der Hauptwohnsitz?	☐ ja	☐ nein
2. Hat der Antragsteller die umseitig angegebenen Einkünfte für eigene Rechnung vereinnahmt (und ist er daher nicht verpflichtet, sie an andere Personen weiterzugeben)?	☐ ja	☐ nein
3. Hatte der Antragsteller im Zeitpunkt des Zuflusses der umseitig angegebenen Einkünfte eine Betriebstätte in Österreich oder bestand eine Beteiligung an einer österreichischen Personengesellschaft?	☐ ja	☐ nein

B. Besondere Angaben bei juristischen Personen

1. Übt die antragstellende juristische Person eine betriebliche Betätigung aus, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht? Zutreffendenfalls, bitte den Betriebsgegenstand angeben:	☐ ja	☐ nein
2. Beschäftigt die antragstellende juristische Person eigene Arbeitnehmer und verfügt sie zur Betriebsausübung über eigene Betriebsräumlichkeiten?	☐ ja	☐ nein
3. Sind in Österreich ansässige Gesellschafter zu mehr als 10% beteiligt?	☐ ja	☐ nein

C. Schuldner und Art der Einkünfte

Name (Firma) des Schuldners
Adresse des Schuldners
Art der Einkünfte (z.B. Konsulentenhonorare, Übersetzungshonorare, Arbeitsgestellungsvergütungen, Pensionsabfindung, Produktionskosten einer Unterhaltungsdarbietung ¹⁾)

D. Berechnung des Rückzahlungsanspruches

(alle Beträge in Euro)

Zeitpunkt der Zahlung (Tag/Monat/Jahr)	Bruttobeträge	Höhe der österreichischen Steuer	Höhe der abkommens- gemäß zu erhebenden Steuer	Rückzuzahlender Betrag in Euro
Rückzahlungsanspruch				Euro

E. Erklärung

Der Antragsteller ist darüber informiert, dass ein nochmaliges Verlangen einer Rückzahlung jener Steuerbeträge, die Gegenstand dieses Rückzahlungsantrages sind, finanzstrafrechtliche Folgen auslösen kann.

Daher erkläre ich, dass für die obigen Einkünfte, für welche die Rückzahlung beantragt wird, bisher keine Veranlagung durchgeführt worden ist und ich auch keine Veranlagung beantragen werde.

Datum

Unterschrift

¹⁾ Wenn nach dem DBA ein Anspruch auf Steuerentlastung besteht, kann dieser nur insoweit erfüllt werden, als das ausländische Unternehmen nicht für einen Steuerabzug hinsichtlich der in Österreich mitwirkenden Künstlern haftet.